



STADT WOLFACH Ortenaukreis

Begründung

zum Bebauungsplan "Campingplatz Stegbauernhof - Halbmeil"

I. Planungsabsichten

I.1 Allgemeines

Die Stadt Wolfach liegt im Kinzigtal ca. 40 km südöstlich von Offenburg. Zusammen mit den Stadtteilen Kirnbach und Kinzigtal hat sie derzeit ca. 6.000 Einwohner. Der Stadtteil Halbmeil, in dem das Planungsgebiet dieses Bebauungsplanes liegt, befindet sich östlich von Wolfach.

I.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Der gemeinsame Flächennutzungsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Wolfach/Oberwolfach ist mit der öffentlichen Bekanntmachung am 16.11.1977 wirksam geworden. In der im Moment laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird die Fläche als Campingplatz ausgewiesen. Somit entwickelt sich der Bebauungsplan im Parallelverfahren aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

I.3 Notwendigkeit der Planaufstellung

Der Schwarzwald-Tourismus, der in den letzten Jahren rückläufig war, soll gestärkt werden. Die Stadt Wolfach ist sehr bemüht, auf dem immer schwieriger werdenden Touristikmarkt mit guten Angeboten präsent zu sein.

Der bestehende Campingplatz in der Nachbarstadt Schiltach ist aufgrund seiner Lage beengt und hat keine Entwicklungsmöglichkeit. Die Fläche oberhalb des Stegbauernhofes bietet sich an, hier einen Campingplatz in Kombination mit einer öffentlichen Grünfläche mit Sport- und Freizeitanlagen anzulegen. Besonders begrüßenswert ist die Eigeninitiative von Privatleuten. Diese sollte unterstützt werden, indem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben geschaffen werden.

I.4 Lage des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt am östlichen Ortseingang von Halbmeil oberhalb der Bundesstraße 294. Es handelt sich hierbei um ein Hanggelände, das sich in der Höhenlage zwischen 295,0 und 365,0 m +NN erstreckt. Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfaßt eine Fläche von ca. 5,8 ha.

Das Plangebiet schließt im Osten und Westen an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im südlichen Bereich wird die bauliche Entwicklungsgrenze durch die Bundesstraße, im Norden durch den Wald bestimmt. Derzeit wird die zur Überplanung vorgesehene Fläche als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

I.5 Bestehende Rechtsverhältnisse

Die Stadt Wolfach hat Anfang des Jahres 1999 einen Erbpachtvertrag über das Campingplatzgelände beim Stegbauernhof abgeschlossen. Dem zukünftigen Betreiber des Campingplatzes wird die Fläche über einen Untererbpachtvertrag zur Verfügung gestellt.

II. Planung

II.1 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan wurde auf der Grundlage der § 1 - 4, 8 - 10 und 202 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl 1991 I S. 58), der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (BGI S. 617) sowie des Bodenschutzgesetzes (BodschG) vom 24.06.1991 (GBI Baden-Württemberg S. 434) aufgestellt.

II.2 Städtebauliche Festsetzungen

II.2.1 Campingplatz

Die Fläche wird als Sondergebiet „Campingplatz“ ausgewiesen. Im südlichen Bereich werden zwei Baufenster festgelegt, um dort das Hauptgebäude und ein in räumlicher Zuordnung geplantes Schwimmbad errichten zu können. Nordöstlich davon befinden sich zwei weitere Baufenster. Dort ist zum einen ein Nebengebäude geplant; zum anderen soll im größeren Baufenster die Möglichkeit geschaffen werden, dort ca. 10 Mobilheime aufstellen zu können.

Das geplante Haupt- und Nebengebäude soll sich in das Gesamtbild der bestehenden Hofanlagen, die sich in der Umgebung befinden, einfügen. Deshalb sind die Gebäude mit zwei bzw. drei Vollgeschossen eingeplant. Das 3-geschossige Hauptgebäude wird in seiner Höhenausdehnung durch die Festsetzung der maximalen Firsthöhe auf 13.30 m begrenzt.

In Anlehnung an den Bestand wird als Dachform ein Sattel-, Krüppelwalm- oder Walmdach festgesetzt mit einer Steildachform, d. h., einer Dachneigung zwischen 35 und 45 °. Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt. Die Firstrichtung wird parallel zum Hang bzw. orthogonal dazu vorgegeben.

II.2.2 Öffentliche Grünfläche

Im nördlichen Bereich wird eine öffentliche Grünfläche ausgewiesen, auf der Sport- und Freizeitanlagen eingerichtet werden sollen. Das bestehende Bienenhaus des Imkervereines wird als Bestand in die Planung aufgenommen und über ein Baufenster gesichert. Auf dieser öffentlichen Grünfläche sollen u. a. ein Abenteuerspielplatz, ein Bolzplatz und ein Beach-Volleyballfeld errichtet werden. Die übrige Fläche soll als Picknick-Bereich und als Freifläche zum Spaziergehen bzw. Verweilen fungieren.

Im Zuge der Gestaltung soll die Verdolung des Grabens „Biesle“ beseitigt und naturnah mit stehenden Wasserflächen ausgebaut werden. Zum Schutz vor schädlichem Stoffeintrag werden beidseitig Gewässerrandstreifen vorgesehen. Die Entwässerung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird auch weiterhin sichergestellt.

Die endgültige Umgestaltung wird erst im Rahmen der Freiflächenplanung festgelegt und mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz abgestimmt. Zum jetzigen Zeitpunkt können dazu noch keine konkreteren Aussagen getroffen werden.

II.3 Lärmschutz

Diesem Bebauungsplan ist eine schalltechnische Untersuchung, erarbeitet vom Ingenieurbüro für Bauwesen und Stadtplanung Weissenrieder GmbH, Offenburg, beigelegt. Auf diese wird hiermit verwiesen.

II.3.1 Einleitung

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Campingplatz liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zur Bundesstraße 294. Aus diesem Grund wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, die die durch den Kraftfahrzeugverkehr auf dieser Straße verursachte Lärmeinwirkung auf das geplante Sondergebiet prognostiziert.

Aufgrund der örtlichen und baulichen Gegebenheiten bzw. unter Berücksichtigung technischer und landschaftsplanerischer Randbedingungen ist die Realisierung von „aktiven“ Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden direkt an der Bundesstraße nicht möglich. Deswegen müssen die von einer Überschreitung der „Soll-Werte“ betroffenen Gebäudefassaden der Haupt- und Nebengebäude im Hinblick auf erforderliche „passive“ Schallschutzmaßnahmen - z. B. den Einbau von sogenannten „Schallschutzfenstern“ - bestimmt werden. Die Mindestanforderungen an den baulichen Schallschutz von Gebäudeaußenbauteilen werden für diese Fassaden in den Bebauungsvorschriften angegeben. So wird der in das jeweilige Gebäudeinnere übertragene Lärm auf ein zumutbares Maß begrenzt.

Um die Fläche des Campingplatzes vor Lärmbelästigung schützen zu können, wird eine Kombination von aktiven und passiven Lärmschutz im Bereich des Hauptgebäudes angestrebt.

Ein schallhemmender Einfluß ist vom straßenzugewandten Naturdenkmal sowie einer riegelartigen Anordnung des Hauptgebäudes zu erwarten. Damit wird die lineare Schallausbreitung unterbrochen. Zur Verstärkung dieses Effektes wird zwischen dem Hauptgebäude und dem nördlich angrenzenden Bodendenkmal eine Lärmschutzwand eingefügt. Die Höhe der Wand sollte 3,00 m betragen. Südlich an das Hauptgebäude anschließend, wird die Lärmschutzwand bis zur Einfahrt des Campinggeländes weitergeführt. Von der Zufahrt bis zum südlich angrenzenden Schwarzbauernhof wird ein begrünter Lärmschutzwall errichtet.

Aufgrund der Kombination aus Geländeerhebung, Lärmschutzwand bzw. -wall und dem Hauptgebäude ist eine abschirmende Wirkung mit einer entsprechenden resultierenden Pegelminderung zu erwarten.

Die überschlägliche Berechnung zur Pegelminderung infolge schallundurchlässiger Hindernisse ergab eine Schallpegelminderung von 11,6 dB unmittelbar nach dem Hauptgebäude. Damit verringern sich die zuvor ermittelten Schallrichtpegel soweit, daß die erforderlichen Richtwerte weitgehend eingehalten werden.

Für eine detaillierte Ermittlung der Schallpegelminderung in allen Teilen des Campingplatzes sind jedoch weitergehende Berechnungen erforderlich. Die endgültige Ausgestaltung wird im Zuge der Realisierung nachgewiesen.

Unabhängig von den baulichen Maßnahmen empfiehlt sich für den Campingbetrieb eine Einteilung der Stellplätze in entfernte, schallabgewandte Bereiche, z.B. für Dauercamper und Familien sowie der Anlage von weniger abgesetzten Plätzen für Tagesgäste und Durchreisende.

II.3.2 Beurteilungs- und Berechnungsgrundlagen

Für die Ermittlung der Straßenverkehrslärmeinwirkungen von der Bundesstraße 294 auf das Sondergebiet gelten:

- DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren“ vom Mai 1987
- DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren, schalltechnische Orientierungswerte für Städtebauliche Planung“, Ausgabe Mai 1987

Danach sind folgende Orientierungswerte für die hier ausgewiesenen Gebiete zugrunde zu legen:

„Allgemeine Wohngebiete“ (WA) gem. § 4 BauNVO	
„Tag“	„Nacht“
55 dB(A)	45 bzw. 40 dB(A)

Bei zwei angegebenen Nachtwerten wird bei Lärm aus Straßenverkehr gemäß der üblichen Vorgehensweise in Baden-Württemberg der jeweils höhere Orientierungswert für die Nachtzeit angesetzt. Der niedrigere Wert gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben.

II.3.3 Für die Festlegung der Lärmbereiche gilt:

- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise“ vom November 1989 bzw. August 1992
- DIN 4109, Beiblatt 1, „Schallschutz im Hochbau - Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren“

II.3.4 Immissionspegel im Planungsgebiet

Die im Untersuchungsbericht ermittelten Immissionspegel zeigen, daß die jeweiligen Orientierungswerte für „Allgemeine Wohngebiete“ in einem Großteil des Campingplatzes überschritten werden. Da im Hinblick auf städtebauliche und landschaftsplanerische Gesichtspunkte keine „aktiven“ Schallschutzmaßnahmen direkt an der B 294 vorgesehen sind, müssen „passive“ Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden getroffen werden, d. h., durch den Einsatz von Gebäudeaußenbauteilen mit einer hinreichend hohen Luftschalldämmung kann sichergestellt werden, daß zumindest der in das jeweilige Gebäudeinnere übertragene Lärm auf ein zumutbares Maß begrenzt wird. Zudem werden im Bereich des Hauptgebäudes aktive Lärmschutzmaßnahmen ergriffen.

Die geringfügige Überschreitung der Lärmwerte im Bereich des Campingplatzes trotz aktiver und passiver Lärmschutzmaßnahmen wird nach gerechter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange in Kauf genommen.

II.3.5 Bemessung der Außenbauteile

Die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen sowie die Zuordnung, ob an der jeweiligen Gebäudefassade die Richtwerte überschritten werden, ist aus dem beigefügten Lärmgutachten zu entnehmen.

Bei Fassaden zu Aufenthaltsräumen, die in den Bereichen liegen, in denen die Grenzwerte der zumutbaren Lärmbelastigung erreicht bzw. überschritten werden, müssen die Bauteile (Wand und Fenster) einen Schalldämmwert von mindestens 35 db aufweisen. Siehe hierzu die Lagepläne im beigefügten Schallschutzgutachten.

II.4 Grünordnungsplan

Für dieses Planungsgebiet wurde ein Grünordnungsplan ausgearbeitet. Darin wurde auch gemäß § 8a Naturschutzgesetz eine ökologische Bewertung durchgeführt. Dieser Grünordnungsplan, aufgestellt von der Arbeitsgemeinschaft Dr. Alfred Winski, Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie, Teningen, und Weissenrieder GmbH, Ingenieurbüro für Bauwesen und Stadtplanung, Offenburg, ist dem Bebauungsplan beige-fügt.

Die wesentlichsten grünplanerischen Festsetzungen wurden in diesen Bebauungsplan eingearbeitet. Die sonstigen Aussagen des Grünordnungsplanes sind als dringende Empfehlungen bei der Objektplanung zu beachten.

Ersatzmaßnahmen, soweit sie außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes liegen, müssen privatrechtlich gesichert werden.

II.5 Grünplanerische und ökologische Erfordernisse

Nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz stellt die Aufstellung dieses Bebauungsplanes einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar. Gemäß § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in die Abwägung mit einzubeziehen. Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft müssen ausgeglichen werden.

Das Gebiet wird derzeit überwiegend als Acker bzw. als Wiese genutzt. Hinzu kommen Flächen mit Obstbau-Nutzung, von denen zwei Teilflächen nur extensiv bzw. nur noch sporadisch bearbeitet werden. Zudem befindet sich eine Anlage mit niedrigen Obstbäumen im Gebiet. Die Fläche „Kreuzbühl“ ist ein Bodendenkmal, auf dem sich eine Besenginster-Heide-Vegetation entwickelt hat.

Die geplante Einrichtung eines Campingplatzes stellt einen erheblichen Eingriff ins Landschaftsbild dar. Darüber hinaus greift die Planung in den gewachsenen Biotopkomplex und Boden ein.

Durch Übernahme grünordnerischer Festsetzungen in den Bebauungsplan kann ein Ausgleich im Sinne des § 1a BauGB gewährleistet werden.

Folgende Ausgleichsmaßnahmen wurden aus dem beigefügten Grünordnungsplan übernommen:

- *Kreuzbühl (Teilfläche 3 des GOP-Bestandsplanes)*

Sicherung und Pflege der Besenginsterheide unter Erhaltung des lockeren Gehölzbestandes

- *Gehölzbestände am Nordwestrand des Gebietes (Teilflächen 2 und 6 des GOP-Bestandsplanes)*

Die Bestände sind durch regelmäßige Pflege zu erhalten

- *Naturnahe Entwicklung des Stegbächles mit der angrenzenden Vegetation*

Entlang des Stegbächles wird beidseitig ein 10m breiter Gewässerrandstreifen durch die Ausweisung einer Fläche zum Schutz von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) gesichert. Dieser wird standortgemäß bepflanzt, bzw. der bestehende Gehölzbestand wird gesichert.

- *Sicherung der Böschungen mit Feuchtsenke unterhalb „Biesle“ (Teilflächen 8 und 9 des GOP-Bestandsplanes)*

Entwicklung der Vegetation im Sinne des Naturschutzes durch entsprechende Pflege

- *Durchgrünung des gesamten Gebietes mit standortgemäßen, einheimischen Gehölzarten*

Die durch die Geländemodellierung entstehenden Böschungen im Sondergebiet sowie die privaten und öffentlichen Grünfläche sind zu begrünen

Zudem soll die Versiegelung der unbebauten Grundstücksflächen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Sämtliche Stellplätze, Zugänge und grundstücksinterne Wegeflächen, Nebenerschließungen und Hofflächen sind zur Reduzierung des Oberflächenwasserabflusses mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen, sofern kein Eintrag von Schadstoffen in den Boden besteht. Das Gelände muß so modelliert werden, daß es mit einem Gefälle zu den angrenzenden Grün- bzw. Freiflächen oder mit Versickerungsmulden versehen ist.

II.6 Erschließung

Die Zufahrt zu dem hochgelegenen Areal erfolgt über den vorhandenen Weg im Südwesten, der zum Schwarzbauernhof führt. Dieser muß jedoch auf einer Länge von ca. 180,00 m auf eine Breite von 5,50 m ausgebaut werden. Außerdem soll hier eine Abstell- bzw. Parkmöglichkeit für zwei Gespanne geschaffen werden. An diesen auszubauenden Weg wird dann die interne Erschließung des Campingplatzes angehängt. Diese wird serpentinartig die Campingplätze erschließen. Auf den beigefügten Gestaltungsvorschlag wird verwiesen.

Die interne Erschließung wird so angelegt, daß eine spätere Erweiterung nach Osten oder Westen problemlos angehängt werden kann. Südlich des Hauptgebäudes werden Stellplätze sowohl für Pkw's als auch für Wohnmobile angeordnet.

II.7 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Planungsgebietes wird an die vorhandenen Leitungsnetze angebunden.

Der Campingplatz kann nur bis zum Hauptgebäude mit ausreichendem Wasserdruck versorgt werden, so daß der Betreiber eine Druckerhöhungsanlage für den restlichen Campingplatz installieren muß.

Auf dem Campingplatz selbst muß eine Möglichkeit zur Entsorgung von Chemietoiletten geschaffen werden. Hierfür wird eine geschlossene Grube eingebaut, um dort die Chemietoilettenabwässer zu sammeln. Diese werden dann zur Fäkalienannahmestelle der Verbandskläranlage in Hausach gebracht und dort entsorgt.

Die bestehenden Strom- bzw. Telekommunikationsleitungen wurden nachrichtlich in den Lageplan übernommen und über Leitungsrechte zugunsten der jeweiligen Versorgungsunternehmen gesichert.

Im Bereich des Weges im Südwesten des Plangebietes, der auf eine Breite von 5.50 m ausgebaut wird, befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG, die nicht nur dem Orts-, Vororts- und Nachbarortsverkehr dienen. Der Wegeausbau muß auf diese vorhandenen Leitungen (2 Kabelrohre, 2 Kabel) abgestimmt werden.

Im Plan wird am Zufahrtsweg Stegbauer – Schwarzbauer eine Fläche für Versorgungsanlagen ausgewiesen, da die Erstellung einer Trafostation erforderlich ist.

Die vorhandene Stromleitung zum Biesle muß im überbauten Bereich verkabelt werden.

Über das Plangebiet läuft von Nordwesten nach Südosten eine 20 kV-Freileitung. Diese wird über ein Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsunternehmens gesichert. Gemäß den Vorschriften muß ein Schutzstreifen von 5,00 m beidseitig der Leitung eingehalten werden. Da die Bebauungsvorschriften eine Dachneigung zwischen 35 und 45 ° vorsehen, ist eine Unterbauung möglich, wenn dort ein Mindestabstand von 3,00 m zum Leiterseil eingehalten wird. Sollten Garagen mit einem Flachdach oder flach geneigten Dach mit einer Dachneigung kleiner 15° ausgebildet werden, so muß der Mindestabstand zu den Leiterseilen 5,00 m betragen.

Bei der Detailgestaltung des Campingplatzes muß darauf geachtet werden, daß der gemäß DIN/VDE erforderliche lotrechte Mindestabstand von 7 m zu den Leiterseilen der 20 kV-Freileitung eingehalten wird. Wenn die exakten Höhenpläne vorliegen, muß der Mindestabstand nachgewiesen werden.

Gegebenenfalls muß die Leitung erhöht oder teilverkabelt werden. Auch bei Bepflanzungen in Leitungsnähe müssen die erforderlichen Mindestabstände von 2.50 m zu den Leiterseilen eingehalten werden.

II.8 Waldabstand/Waldfläche

Die geplante Zeltwiese sowie eine Stellplatzreihe liegt im 30 m-Waldabstandsstreifen (§ 4 Abs. 3 LBO).

II.9 Städtebauliche Daten

II.9.1 Flächenbilanz:

SO-Fläche	35.230 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche	1.470 m ²
Öffentliche Grünfläche	6.900 m ²
Private Grünfläche	4.450 m ²
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	10.130 m ²
Wasserfläche	500 m ²
Fläche für Versorgungsanlagen	20 m ²
Gesamtfläche	<u>58.700 m²</u>

III. Erschließungskosten

Die überschlägigen Bruttokosten der Erschließung incl. Planung und Bau-
leitung betragen ca.:

Straßenbau	230.000 DM
Wasserversorgung	163.000 DM
Kanalisation	163.000 DM
Beleuchtung	30.000 DM
Ausgleichsmaßnahmen (Bepflanzung und 3 Jahre Pflege)	85.000 DM
Anlegen der Spiel- und Freizeitanlagen in der öf- fentlichen Grünfläche:	
• Landschaftsgärtnerische Gestaltung	15.000 DM
• Anlegen eines Abenteuerspielplatzes	35.000 DM
• Mobiliar	15.000 DM
• Wasserbau	15.000 DM
• Bolzplatz	30.000 DM
• Beachvolleyball	20.000 DM
Gesamtsumme (brutto)	801.000 DM

IV. Altlasten

Im Rahmen der „Flächendeckenden Historischen Erhebung altlastenver-
dächtiger Flächen im Ortenaukreis“ wurde im Geltungsbereich des Bebau-
ungsplanes eine Altlastverdachtsfläche erhoben. Hierbei handelt es sich
um die Altablagerung „Auffüllung Bieslerein“. Bei der Auffüllung handelt es
sich um einen schmalen Geländestreifen entlang der Zufahrtsstraße zum
Bieslehof, der im Zeitraum zwischen 1965 und 1970 vermutlich mit Er-
daushub aufgefüllt wurde. Auf der Grundlage der Erhebungsunterlagen
wurde die Altablagerung bei einer Vorklassifizierung am 28.10 1997 auf
Beweisniveau BN 0 hinsichtlich des Schutzgutes „Grundwasser“ in „Aus-
scheiden und Archivieren“ nach Historischer Erhebung eingestuft. Dies
bedeutet, die Fläche scheidet aus der Altlastenbearbeitung aus und wird
als solche im „Altlastenatlas“ dokumentiert. Mit der Archivierung wird be-
legt, daß im Rahmen der systematischen Altlastenbearbeitung derzeit ein
Altlastenverdacht bzw. eine Altlast ausgeschlossen werden konnte. Im üb-
rigen Bereich des Bebauungsplangebietes sind nach derzeitigem Kennt-
nisstand keine Altlasten bzw. altlastenverdächtigen Flächen bekannt.

V. Denkmalschutz

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet liegt das Kulturdenkmal „Stegbauernhof“, bestehend aus Hofgebäude, Speicher und Brennhaus. An der Erhaltung des Kulturdenkmals besteht öffentliches Interesse. Aufgrund des engen räumlichen Zusammenhanges der Planung zum Stegbauernhof wird das Kulturdenkmal im Plan gekennzeichnet.

VI. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Offenburg /

Ausgefertigt: 14. März 2000
Wolfach, den

GmbH
weissenrieder
Ingenieurbüro für Bauwesen
und Stadtplanung
Im Seewinkel 14
77652 Offenburg

Stern

.....
Stern, Dipl. Ing. Stadtplanerin

Moser
.....
Moser, Bürgermeister

